

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer 4. Prüfnr. 6631.

niederschrift.



Anwesend; a) als vorsitzender; P. w i c h e r t.

betrifft den Bildstreifen :

b) als beisitzer:

Herr Dr. Meissner

" Kienzl

Frau Schulz

" Dammann.

" Die Technische Notthilfe"
Bilder aus ihren Einsätzen"

Ursprungsfirma: Technische Not-
hilfe beim Reichsministerium
des Innern.

c)
als Sachverständiger; Herr Reg. Rat A. Dillinger
v. Reichskommissar für öffentliche
Ordnung und Sicherheit.

Der Bildstreifen wurde an folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 403 m.

Der Herr Sachverständige wurde mit Einverständnis der Kammer gehört und erklärte, ein Gutachten nicht abgeben zu wollen, ehe er sich nicht mit dem Herrn Reichskommissar für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Verbindung gesetzt hätte, da er gewisse Bedenken für die Durchführung nach den Geschehnissen der letzten Tage habe und bat um Aussetzung der Verhandlung über diesen Bildstreifen bis zu seiner Rückkehr. Die Kammer erklärte ihr Einverständnis und setzte die weitere Verhandlung auf einige Zeit aus. - Nach seiner Rückkehr erklärte Herr Reg. Rat Dillinger, dass er sich dem schriftlichen Gutachten des Herrn Reichskommissars vom 16. Okt. anschliesse und kein Bedenken gegen die Vorführung hätte.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte sich dem Gutachten des Herrn Sachverständigen nicht anschliessen. - Durch die jüngsten Ereignisse, die Strassenkämpfe vom 15. d. Mts., befanden sich die Arbeitermassen in einem Zustand erhöhter Erregung, der augenblicklich Rechnung getragen werden müsse. Es erscheine nicht angebracht, dieser Erregung frischen Kündstoff zuzuführen, was erneute Ausschreitungen zur Folge haben würde. - Die Darstellung ist geeignet, aufreizend gegenüber der in der Arbeiterschaft allgemein verbreiteten Anschauung des Streikrechts zu wirken und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar zu gefährden, zumal diese Bildstreifen die Notwendigkeit des Einsatzes der technischen Notthilfe im Interesse des Volkswohls bei der Störung lebenswichtiger Betriebe mangels jeder Darstellung wirklicher Not vermissen lassen. Nur dadurch aber könnte die aufreizende Wirkung bei der Arbeiterschaft beseitigt werden, wenn das Verständnis für die Notwendigkeit der technischen Notthilfe in eindringlicher Weise durch den Bildstreifen geweckt würde. Das würde aber durch die Darstellung nicht erreicht. -

Die Kammer entschied daher wie geschehen.

gez. w i c h e r t.